

VfK-Newsletter Juni/Juli 2016

1. Anscheinsbeweis bei stürzendem Busfahrgast - Unbrauchbarkeit des eingeholten Sachverständigengutachtens.

Der gegen einen Fahrgast im Linienbus sprechende Anschein, dass dessen Sturz während der Fahrt auf eine schuldhafte Verletzung der Pflicht zur Gewährleistung eines festen Halts zurückzuführen ist, ist entkräftet, wenn alle Fahrgäste durch das Bremsmanöver von den Sitzen flogen bzw. rutschten und der behinderte Verletzte auf dem Behinderten vorbehaltenen Sitz Platz genommen und sich an dem vorgesehenen Haltegriff festgehalten hat (OLG Frankfurt a. M. Ur. v. 17.11.2015 - 12 U 16/14; NZV 2016, 272).

Der Busfahrer überholt vor einer unübersichtlichen Linkskurve einen haltenden PKW. Aus der Kurve kommt ihm ein PKW entgegen, so dass der Busfahrer eine Vollbremsung einleitet. Der behinderte Kläger und seine Ehefrau stürzen im Zusammenhang mit dem Bremsmanöver. Der Kläger erleidet eine Oberschenkelhalsfraktur.

Das OLG führt aus, dass sich in dem A-Bus in der ersten Reihe hinter dem Fahrersitz zwei Sitzplätze nebeneinander befinden. Der Fensterplatz ist Schwerbehinderten zugewiesen. Links neben dem Schwerbehindertenplatz ist ein Haltegriff angebracht, an dem sich der Kläger mit der linken Hand festhielt und rechts neben dem Gangplatz eine Haltestange, an der sich die Zeugin Y rechts festhielt. In der zweiten Sitzreihe saß die Zeugin X, die sich an der Haltestange neben ihrem Sitz festhielt. Aufgrund der Ausweichbewegung und Vollbremsung flog die Zeugin X nach vorne aus ihrem Sitz, kam mit ihrem Bauch über den vor ihr befindlichen Sitzplatz, um dann wieder zurück auf ihren Platz zu fallen. Der Kläger und die Zeugin Y rutschten von ihren Sitzen auf den Boden, wobei der Kläger die beschriebene Verletzung erlitt.

Der Senat führt aus, dass der Umstand, dass auch die deutlich jüngere Zeugin X trotz ordnungsgemäßen Festhaltens von ihrem Sitz geschleudert worden war, einen Bremsvorgang bestätigt, der auch von einem sitzenden und sich ordnungsgemäß festhaltenden Fahrgast nicht mehr beherrscht werden konnte.

Die Feststellungen des Sachverständigen, mit der das LG seine Annahme, dass der Kläger nicht gesessen und sich festgehalten habe könnte, begründete, tragen dieses Ergebnis nicht. Die Feststellungen des Sachverständigen wie auch des Privatgutachters zur gefahrenen Geschwindigkeit des A-Busses beruhen auf der nicht zutreffenden Annahme, dass die Busfahrerin nach dem Unfallereignis an der Haltestelle Bahnhof S. erneut angehalten hätte, was jeweils auch die vorgenommene Auswertung der Tachoscheibe entscheidend beeinflusst hat. Der Sachverständige und der Privatgutachter haben nicht berücksichtigt, dass die Busfahrerin den Kläger nach dem Unfall mit dem Linienbus direkt ins Krankenhaus S. gefahren hat und hierbei fünf Haltestellen überfahren hat, bevor sie erstmals erneut anhielt. Die Fahrstrecke zwischen der Unfallstelle und dem Krankenhaus S., als erstem Halt nach dem Unfall. Beträgt ausweislich des Fahrplans und den

nicht angegriffenen Distanzangaben zwischen den Haltestellen, die dem Privatgutachten der C-GmbH beigelegt waren, 1,6 km. Der Sachverständige und der Privatgutachter hatten ihrer Auswertung der Tachoscheibe jedoch zugrunde gelegt, dass der Bus nach dem Ausweich- und Bremsmanöver bereits nach 170m an dem S. Bahnhof angehalten hatte.

Die Feststellungen des Sachverständigen zur gefahrenen Geschwindigkeit des A-Busses vor dem Ausweich- und Bremsmanöver **beruhen kausal auf dieser falschen Annahme** und können die gefahrene Geschwindigkeit vor dem Abbremsen nicht belastbar feststellen. Es gibt laut dem sachverständigen keine Versuche zur Stand- und Sitzsicherheit im Linienbus für gesundheitlich beeinträchtigte Personen.

Die Beklagten können sich nicht gemäß §§7 II, 18 I 2 StVG entlasten.

Die Bekl. zu 1 (Busfahrerin) haftet als Fahrzeugführerin mangels Nachweis fehlenden Verschuldens. Den Entlastungsbeweis nach §18 I StVG haben die Beklagten nicht geführt. Es handelt sich um eine Verschuldenshaftung mit umgekehrter Beweislast. Er betrifft sämtliche Tatsachen, die als Schuld in Betracht kommen. Ungeklärtes geht zu Lasten des Fahrers.

Der Fahrer eines Linienbusses ist verpflichtet, ein außergewöhnlich heftiges Bremsen, auf das sich die Fahrgäste nicht einzustellen brauchen, nach Möglichkeit zu vermeiden. Einen durch Dritte gesetzten verkehrsbedingten Anlass für das abrupte Ausweich- und Bremsmanöver der Bekl. zu 1 haben die Beklagten nicht beweisen können (§1 II StVO iVm. §4 I StVO analog).

Den Nachweis, dass die Bekl. zu 1 die Höchstgeschwindigkeit eingehalten hat, haben die Bekl. nicht geführt, da die Auswertung der Tachoscheibe auf fehlerhaften Annahmen zum Fahrverhalten der Bekl. zu 1 beruhte. Von der Einholung eines ergänzenden Sachverständigengutachten, dem das tatsächliche Fahrverhalten der Bekl. zu 1 zur Auswertung der Tachoscheibe vorzugeben wäre, hat der Senat abgesehen, da unabhängig von der gefahrenen Geschwindigkeit nicht erwiesen ist, dass der Unfall für die Bekl. zu 1 unvermeidbar war.

Ein Mitverschulden des Kl. gemäß §9 StVG, §254 BGB scheidet aus. Da Fahrgäste in Linienbussen sowohl beim Anfahren, während der Fahrt und beim Anhalten für die eigene Sicherheit zu sorgen und sich festen Halt zu verschaffen haben (§4 BefBed V), besteht ein Beweis des ersten Anscheins, dass ein Sturz während der Fahrt auf eine schuldhafte Verletzung der Pflicht zur Gewährleistung eines festen Halts zurückzuführen ist.

Dieser Anschein ist vom Geschädigten substantiiert zu entkräften, was dem Kl. hier gelungen ist, denn es fehlt an der Typizität eines Geschehensablaufes.

Alle drei Fahrgäste des A-Busses saßen und hatten sich Halt verschafft. Unabhängig von der gefahrenen Geschwindigkeit war hier das Bremsmanöver so stark, dass alle Fahrgäste **von ihren Sitzen flogen bzw. rutschten**. Der Kl. hat sich sozialadäquat verhalten, da er auf dem Behinderter vorbehaltenen Sitz Platz genommen hatte und den hierfür vorgesehenen Haltegriff festgehalten hatte. Andere Sicherungsmaßnahmen gab es nicht, so dass ein sich Halt verschaffen durch

einen behinderten Fahrgast nur im Rahmen der ihm offen stehende Möglichkeiten erwartet werden konnte.

Anm.:

Die Entscheidung zeigt, wie sorgfältig ein Privatgutachter, erst Recht der Gerichtsgutachter den Sachverhalt aufklären muss.

Es genügt eben nicht, die Tachoscheibe auszuwerten und zu mutmaßen, dass die Busfahrerin nur bis zur nächsten Haltestelle gefahren ist. Der Privatgutachter hat meines Erachtens ein Gefälligkeitsgutachten zugunsten seines Auftraggebers erstattet, indem er nachteilige Feststellungen über die Heftigkeit des Bremsmanövers unterließ. Auch wenn das OLG ausführt, hierauf sei es nicht angekommen, eine Haftung des Privatgutachters also nicht in Betracht kommt, so hat er dennoch seinen Auftraggeber unnützerweise in einen Prozess über zwei Instanzen getrieben.

2. Ersatzfähigkeit von pauschalieren Nebenkosten des Sachverständigen

Der Geschädigte eines Verkehrsunfalls darf bei Einholung eines routinemäßigen KFZ-Schadensgutachtens auf dem regionalen Markt Nebenkosten, die der Sachverständige pauschal in Höhe von 100 Euro netto abrechnet, grundsätzlich für erforderlich halten (LG Saarbrücken Ur. v. 6.2.2015 - 13 S 185/14; NZV 2016, 287).

Die Sachverständige (Kl.) macht mit der Klage aus vom Geschädigten abgetretenem Recht restlichen Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall geltend. Sie ermittelte Reparaturkosten iHv. 1027,46 Euro (netto) und einen Wiederbeschaffungswert von 5600 Euro.

Für ihre Tätigkeit stellte sie 448,63 Euro inklusive Mehrwertsteuer in Rechnung. Davon entfielen 277 Euro (netto) auf das Grundhonorar und 100 Euro (netto) pauschal auf Nebenkosten. Die Beklagte zahlte vorprozessual 390 Euro. Mit der Klage hat die Kl. die restlichen 58,63 Euro geltend gemacht.

Das Amtsgericht Neunkirchen hat der Klage stattgegeben und die Bekl. antragsgemäß verurteilt. Das Grundhonorar sei erstattungsfähig, da es innerhalb des Grundhonorarkorridors HBV der BVSK Honorarbefragung 2012/13 liege. Die geltend gemachten Nebenkosten seien jedenfalls nicht erkennbar überhöht. Die Berufung hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Zu Recht hat das Amtsgericht angenommen, dass die Kl. aufgrund wirksamer Abtretung gemäß §398 BGB Inhaberin des Schadensersatzanspruches des Geschädigten geworden ist. Die Abtretung ist auch hinreichend bestimmt (vgl. BGH NJW 2011, 2713).

Die Bekl. schuldet die **Kosten für die Einholung eines Sachverständigengutachtens**. Danach kann der Geschädigte allerdings nur die Kosten ersetzt verlangen, die vom Standpunkt eines verständ-

digen, wirtschaftlich denkende Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und notwendig erscheinen (BGH NJW 2014, 3151).

Welche Sachverständigenkosten im Einzelfall zum erforderlichen Herstellungsaufwand gehören, hat der Tatrichter nach §287 ZPO (Billigem Ermessen) zu entscheiden. Ein wichtiges Indiz für die Bestimmung des zur Herstellung erforderlichen Betrags bildet der Aufwand, den der Geschädigte in Übereinstimmung mit der Rechnung und der ihr zugrundeliegenden Preisvereinbarung mit dem Sachverständigen erbracht hat. Liegen die mit dem Sachverständigen vereinbarten oder von diesem berechneten Preise jedoch für den Geschädigten erkennbar über den üblichen Preisen, so sind sie nicht geeignet, den erforderlichen Aufwand abzubilden.

Danach ist es nicht zu beanstanden, dass das Amtsgericht das von der Kl. abgerechnete Grundhonorar in Höhe von 277 Euro für erstattungsfähig gehalten hat. Nach der Rechtsprechung darf der Geschädigte regelmäßig von der Erforderlichkeit des angefallenen Sachverständigenhonorars ausgehen, wenn es sich wie hier innerhalb des Honorarkorridors bewegt, in dem nach der BVSK-Honorarbefragung je nach Schadenshöhe zwischen 50-60% der befragten Mitglieder ihr Honorar berechnen (vgl. NJW 2012, 3658).

Nach der ständigen Rechtsprechung des LG Saarbrücken darf der Geschädigte die Eingehung von „Nebenkosten“ bis zu einer Höhe von 100 Euro für erforderlich halten, wenn wie hier der Fall, der Sachverständige eine Pauschale in dieser Höhe abgerechnet hat. Das LG hat dies sachverständig beraten-damit begründet, dass sich Nebenkosten in dieser Höhe unter Berücksichtigung des Aufwands ergeben, der unter Wahrung des sachverständigen Ermessensspielraums in Routinefällen regelmäßig nicht überschritten wird. Dem Geschädigten ist es deshalb unter schadensrechtlichen Gesichtspunkten grundsätzlich nicht verwehrt, sich gegebenenfalls auch erst nach erfolgter Begutachtung auf eine pauschale Abrechnung der „Nebenkosten“ in dieser Höhe einzulassen, wenn wie hier keine sonstigen Gesichtspunkte gegen die Erforderlichkeit der Pauschale sprechen.

Die neuere Rechtsprechung des BGH zur Ersatzfähigkeit von Nebenkosten privater KFZ-Sachverständiger steht dem nicht entgegen. In seiner Entscheidung vom 22.7.2014 hat der VI. Zivilsenat ausgeführt, dass eine schadensrechtliche Pauschalierung der Nebenkosten durch das Gericht auf einen Betrag von 100€ nicht zulässig ist, sofern der Sachverständige seine Nebenkosten nach ihrem tatsächlichen Anfall abgerechnet hat (BGH NJW 2014, 3151). Eine pauschalierte Abrechnung der Nebenkosten iHv. 100€ wird hiervon nicht erfasst und bleibt deshalb entsprechend der Grundsätze der Kammer, die auch vom BGH im Ansatz gebilligt worden sind, schadensrechtlich zulässig.

Anm.:

Die Entscheidung ist für alle Sachverständigen hochinteressant! Sie haben jetzt ein Wahlrecht, ob Sie bei Nebenkosten unter 100€ diese konkret einzeln abrechnen, mit der großen Wahrscheinlichkeit, dass Ihnen die Versicherung die Nebenkosten drastisch kürzt. Oder Sie berechnen unter Berufung auf das Urteil des LG Saarbrücken Pauschal 100€ an Nebenkosten.

Letzteres dürfte kaum angreifbar sein!

Das funktioniert nicht, wenn Ihre Nebenkosten höher liegen. Aber wenn es nur um 10 oder 20€ mehr geht, ist die Pauschale immer noch eine Überlegung wert. Anders bei Nebenkosten über 130€, aber wie oft fallen so hohe Nebenkosten an?

3. Mit der Verwertung warten oder Durchstarten?

Der Geschädigte darf sein Auto jederzeit und unabhängig davon veräußern, ob er zuvor ein Schadensgutachten eingeholt und der Schädigerseite vorgelegt hat. Insbesondere trifft ihn keine Wartepflicht, um der Haftpflichtversicherung die Gelegenheit zum Nachweis einer günstigeren Verwertungsmöglichkeit zu geben. Hat er jedoch ein Schadensgutachten eingeholt, so darf er der Schädigerseite die Möglichkeit zum Nachweis einer günstigeren Verwertungsmöglichkeit grundsätzlich nicht dadurch unmöglich machen, dass er die Weiterleitung des Gutachtens unangemessen verzögert (LG Saarbrücken Urt. v. 3.7.2015 - 13 S 26/15).

Anm.:

Die Frage ist hochstrittig. Das Landgericht hat die Revision zum BGH zugelassen. Und was bedeutet das konkret?

Der Geschädigte oder sein Anwalt, dem das Gutachten zugeschickt wird, hat im Grenzbereich Totalschaden/Reparaturschaden eine 4-5 tägige Überlegungsfrist, ob er reparieren lässt? Dies ist aber für die Weiterleitung des Schadensgutachtens an die Versicherung nicht von Belang. Unter Berücksichtigung normaler Postlaufzeiten und anwaltlicher Bearbeitungszeiten kann die Versicherung erwarten dass sie das Schadensgutachten ca. 10-12 Tage nach dessen Fertigstellung vorliegen hat.

4. Vorschaden/Ersatz kann trotz kleinerer Vorschäden möglich sein

Liegt bei einem älteren, gewerblich genutzten VW-Transporter im Bereich der Kollisionsstelle ein kleiner, abgrenzbarer Vorschaden vor, kann unter Umständen dennoch für die kompatiblen Schäden Ersatz verlangt werden. Das ist der Fall, wenn es sich um einen kleineren Schaden handelt, der durch Gebrauch entstehen kann und deshalb nicht zwingend dem Geschädigten aufgefallen sein muss (OLG Frankfurt a. M. Urt. v. 10.09.2015, 22 U 150/14).

In dem Fall hatte der beklagte Versicherer behauptet, dass ein manipulierter Unfall vorliege. Die Schäden am Fahrzeug der Kl. (VW-Transporter) seien nicht vollständig kompatibel mit den Ausmaßen des angeblich beteiligten VW Golf der Beklagten. Es habe außerdem im Bereich des Schadens (Streifschaden rechte Seite) ein nicht behobener Vorschaden vorgelegen, der nicht erklärt worden sei. Das Landgericht hat ein Gutachten eingeholt und danach die Klage vollständig abgewiesen. Es begründet dies damit, dass nach der Beweisaufnahme feststehe, dass im Schadensbe-

reich ein Vorschaden in Form von zwei Einkerbungen an der Schwellerunterseite vorhanden gewesen sei. Dieser stamme nicht aus der streitgegenständlichen Streifkollision.

Das OLG hat der Berufung weitgehend stattgegeben. Für den Nachweis eines verabredeten oder provozierten Unfalls fehle es an belastbaren Indizien. Was die haftungsausfüllende Kausalität angeht, ist das OLG den Erwägungen des LG nicht gefolgt.

Die Rechtsauffassung des LG stehe zwar im Einklang mit der vorherrschenden Rechtsprechung, wonach es auch für zuzuordnende Schäden keinen Ersatz gibt, wenn feststeht, dass nicht sämtliche geltend gemachten Schäden auf das Unfallereignis zurückzuführen sind.

Auf der anderen Seite gibt es die Auffassung, dass obwohl inkompatible Schäden vorhanden sind, für kompatible Schäden unter Umständen Ersatz zu leisten sei. Einen solchen Fall nimmt hier das OLG an. Das hat zur Folge, dass die geltend gemachten Sachverständigenkosten voll zu ersetzen seien. Die Vorschäden nicht anzugeben, sei nicht einmal fahrlässig.

Anm.:

Die Entscheidung des OLG hebt sich von der Rechtsprechung, die das Kind mit dem Bade ausschüttet, positiv ab. Aber Vorsicht! Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung, die nicht zuletzt darauf basiert, dass die Einkerbungen an der Schwellerunterseite dem Geschädigten nicht auffallen mussten.

Bei einem „ins Auge springenden“ Vorschaden hätte das OLG wohl anders entschieden.

Es ist die Kardinalspflicht des Sachverständigen, hinzuschauen und zu prüfen, ob inkompatible Vorschäden vorliegen und diese aufzunehmen.

Klaus Lührenberg
Assessor jur.